

Kenntnis von Berufsgeheimnissen erlangen müssen wie z. B. die Arztschreiberin. Zu den Mitarbeitern zählen nicht diejenigen Personen, deren Tätigkeit inhaltlich in keinem Zusammenhang mit der Berufsausübung stehen (z.B. Reinigungskräfte und Kraftfahrer). Auch diesen Mitarbeitern gegenüber müssen die nach § 136 StGB Verpflichteten das Berufsgeheimnis wahren. Erhalten Reinigungskräfte, Kraftfahrer usw. unbeabsichtigt Kenntnis von einem Berufsgeheimnis oder verschaffen sie sich eine solche Kenntnis widerrechtlich und geben sie weiter, dann sind sie disziplinarisch zur Verantwortung zu ziehen, soweit nicht andere gesetzliche Bestimmungen verletzt worden sind. Die Schweigepflicht erstreckt sich auf alle Tatsachen, an deren Geheimhaltung ein persönliches Interesse besteht. Die Bewahrung dieser persönlichen Interessen durch die Personen, denen sie anvertraut sind, liegt auch im gesellschaftlichen Interesse und entspricht den Regeln des sozialistischen Zusammenlebens. Die geheimzuhaltenden Tatsachen können den rat- oder hilfesuchenden Bürger selbst, aber auch andere Personen (Ehefrau, Verlobte usw.) betreffen. Ein persönliches Interesse an der Geheimhaltung muß aber in jedem Fall bei demjenigen vorliegen, der einen Rechtsanwalt, Arzt usw. Tatsachen aus der persönlichen Sphäre anvertraut. Der Geheimnisschutz kommt unmittelbar dem Anvertrauenden zugute und durch ihn auch dritten Personen, wenn er es ausdrücklich bekundet oder diese aus seinem Gesamtverhalten zu entnehmen ist. Es ist davon auszugehen, daß den Verpflichteten nach § 136 StGB desöfteren Tatsachen aus der Intimsphäre der Ehegatten oder Intimspartner anvertraut werden in der Absicht oder Erwartung, daß sie in bestimmter Weise offenbart werden. Die unter diesen Umständen anvertrauten Tatsachen unterliegen nicht dem Berufsgeheimnis, Ob ein persönliches Interesse des Anvertrauenden an der Geheimhaltung vorliegt, ist nach allen Umständen des konkreten Falles zu beurteilen: nach der Art der Tatsache, den möglichen Auswirkungen ihres Bekanntwerdens für den Betroffenen, seinen persönlichen Lebensumständen und Beziehungen, seiner gesellschaftlichen und beruflichen Stellung